

**Parkplatzreglement
PPR
Einwohnergemeinde
Lengnau**



Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	3
B. Parkierung und Parkplatzbewirtschaftung	3
C. Zuständigkeiten	5
D. Schlussbestimmungen	6

A. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Art. 1 Das Parkplatzreglement, PPR, regelt die Bewirtschaftung der Abstellplätze für Motorfahrzeuge (Parkplätze) auf öffentlichem Grund.
Örtlicher Geltungsbereich	Art. 2 Das Reglement gilt innerhalb des Gemeindegebietes.
Verhältnis zum übergeordneten Strassenverkehrsrecht	Art. 3 Die Bestimmungen der übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Strassenverkehrsgesetzgebung sind vorbehalten und haben Vorrang. ¹
Parkplatzerstellungspflicht / -ersatzabgabe	Art. 4 ¹ Das kantonale Recht regelt die Parkplatzerstellungspflicht. ² ² Das kommunale Recht regelt die Parkplatzgestaltung und die Erhebung von Parkplatzerersatzabgaben. ³
Begriffe a) öffentlicher Grund	Art. 5 Zum öffentlichen Grund gehören u.a. Strassen, Wege, Plätze und Parkierungsanlagen, welche von der Gemeinde geschaffen wurden und der Allgemeinheit zur unmittelbaren Benutzung zur Verfügung stehen.
b) öffentliche Parkplätze	Art. 6 Als öffentliche Parkplätze gelten <ul style="list-style-type: none">- die von der Gemeinde auf öffentlichem Grund erstellten, offenen oder gedeckten, dem Gemeingebrauch oder dem gesteigerten Gemeingebrauch gewidmeten Flächen für das Abstellen von Motorfahrzeugen;- die auf privatem Grund erstellten, offenen oder gedeckten, dem Gemeingebrauch oder dem gesteigerten Gemeingebrauch gewidmeten Flächen für das Abstellen von Motorfahrzeugen.

B. Parkierung und Parkplatzbewirtschaftung

Parkplatzzonen	Art. 7 ¹ Der Parkzonenplan kann Parkzonen für die Kurz- und solche für die Langzeitparkierung bezeichnen: <ul style="list-style-type: none">A Parkzonen mit oder ohne Zeitbeschränkung und mit oder ohne GebührenpflichtB Parkzonen mit Zeitbeschränkung, mit oder ohne Gebührenpflicht und mit Dauerparkkarten.C Blaue ZonenD Blaue Zonen mit Dauerparkkarten ² Die Signalisation und Markierung erfolgt nach den Bestimmungen der Strassen-signalisations ⁴ - und Strassenverordnung ⁵ . ³ Die vorübergehende Anordnung von Verkehrsmassnahmen und deren Signalisation, insb. die Schneeräumung sowie für Veranstaltungen und private Anlässe ist vorbehalten. ⁶
----------------	---

¹ Besonders zu erwähnen sind: Bundesgesetz über den Strassenverkehr, SVG; SR 741.01; Verordnung über die Strassen-signalisation, SSV; SR 741.21; Kantonales Strassenverkehrsgesetz, KSVG; BSG 761.11; Kantonale Strassenverkehrsordnung, KSVV; BSG 761.111.1; Kantonales Strassengesetz, SG; BSG 732.11; Kantonale Strassenverordnung, SV; BSG 732.111.1

² Art. 49 Bauverordnung, BauV; BSG 721.1

³ Baureglement vom 26.05.2011

⁴ Art. 2a Zonensignalisation; 30 Parkierungsverbote; 48 Parkieren; 79 Markierungen für den ruhenden Verkehr, SSV

⁵ Art. 42 ff; Art. 48 ff SV

⁶ Art. 42 Abs. 2 und Art. 49 Abs. 2 SV

- a) Parkkarten Berechtigung **Art. 8¹** In den Zonen B und D berechtigten Dauerparkkarten während der Geltungsdauer zum zeitlich unbeschränkten Parkieren eines bestimmten Motorfahrzeuges.
- ² Sie begründen keinen Anspruch auf einen öffentlichen Parkplatz.
- ³ Sie entbinden nicht von
- der Parkplatzerstellungspflicht gemäss der kantonalen Baugesetzgebung⁷;
 - der Entrichtung einer allfälligen Parkplatzerersatzabgabe nach dem kommunalen Baureglement.⁸
- b) Geltungsdauer /-ort **Art. 9¹** Parkkarten werden ausgestellt als
- a) Tageskarten
 - b) Wochenkarten (7 Tage)
 - c) Monatskarten (30 Tage)
 - d) Jahreskarten (12 Monate)
 - e) Karten für temporär Tätige (1 - 12 Monate).
- ² Sie bezeichnen den Geltungsstandort.
- c) Berechtigte **Art. 10¹** Parkkarten werden ausgestellt für
- a) Privatpersonen mit Wohnsitz in Lengnau für in der Regel auf ihren Namen zugelassene leichte Motorfahrzeuge, welche über keinen Parkplatz gemäss der kantonalen Baugesetzgebung verfügen⁹. (Parkkarten gemäss Art. 9 Bst. a - d)
 - b) Betriebe mit Geschäftssitz oder Niederlassung in Lengnau für auf ihren Namen oder auf den Namen ihrer Mitarbeitenden zugelassene leichte Motorfahrzeuge, welche über keinen Parkplatz gemäss der kantonalen Baugesetzgebung verfügen.¹⁰ (Parkkarten gemäss Art. 9 Bst. a - d)
 - c) Angestellte öffentlicher Institutionen (Gemeindeverwaltung, Lehrer, Heime, etc.) für auf ihren Namen zugelassene leichte Motorfahrzeuge, sofern sie auf ein Motorfahrzeug angewiesen sind und ein Parkplatz gemäss kantonaler Baugesetzgebung fehlt. (Parkkarten gemäss Art. 9 Bst. a - d)
 - d) Besuchern und Gästen für einen beschränkten Zeitraum. (Dauerparkkarten gemäss Art. 9 Bst. a und b)
 - e) temporär Tätige, die länger parkieren müssen als es die örtlichen Vorschriften zulassen (Ärztinnen und Ärzte, öffentliche und private Spitex, Piktendienste, Handwerker, etc.). (Parkkarten gemäss Art. 9 Bst. e)
- ² Parkkarten sind nicht übertragbar.
- ³ Parkierungserleichterungen für gehbehinderte Personen und für die medizinische Versorgung von Patientinnen und Patienten in deren Haushalt sind vorbehalten.¹¹
- Ausstellung von Parkkarten **Art. 11¹** Die Gemeindeverwaltung stellt die Parkkarten auf Gesuch hin aus.
- ² Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller erbringt den Nachweis der Berechtigung gemäss Art. 10.
- Verwendung von Parkkarten **Art. 12** Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen, wenn das Dauerparkieren in Anspruch genommen wird.
- Rückgabe von Parkkarten **Art. 13¹** Sind die Voraussetzungen für die Berechtigung entfallen, ist die Parkkarte innert 14 Tagen der Gemeindeverwaltung zurückzugeben.

⁷ Art. 16 f Baugesetz, BauG; BSG 721.0; Art. 49 ff Bauverordnung, BauV; BSG 721.1

⁸ Art. 62 Baureglement

⁹ Art. 15 BauG; Art. 49 ff BauV

¹⁰ Art. 15 BauG; Art. 49 ff BauV

¹¹ Art. 64a ff Str.VV

² Die Rückgabe der Parkkarte gibt keinen Anspruch auf eine anteilmässige Rückerstattung der Gebühr.

Entzug von Parkkarten

Art. 14¹ Parkkarten können entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Berechtigung entfallen sind oder die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde.

² Der Entzug der Parkkarte gibt keinen Anspruch auf eine anteilmässige Rückerstattung der Gebühr.

Gebühren
a) Parkgebühren

Art. 15¹ Auf gebührenpflichtigen Parkplätzen dürfen leichte Motorfahrzeuge und Anhänger nur gegen Gebühr und den auf der Parkuhr angebrachten Bestimmungen parkiert werden.

² Die Gebühr beträgt für Parkplätze höchstens Fr. 4.00/Std.

³ Es kann ein Gratisschritt von höchstens einer Stunde gewährt werden.

b) Parkkartengebühren

Art. 16¹ Der Rahmen für die Parkkartengebühren beträgt für

A Tageskarten	höchstens	Fr.	10.00/Tag
B Wochenkarten	höchstens	Fr.	25.00/Woche
C Monatskarten	höchstens	Fr.	50.00/Monat
D Jahreskarten	höchstens	Fr.	500.00/Jahr
E Karten für temporär Tätige	höchstens	Fr.	50.00/Monat. Fr. 500.00/Jahr.

² In begründeten Härtefällen können die Gebühren für Parkkarten auf schriftliches Gesuch ermässigt oder erlassen werden.

³ Für Behördenmitglieder bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit und eingeladene externe Dritte können Tageskarten unentgeltlich abgegeben werden.

Anpassungen

Art. 17 Die Gebühren werden dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst wenn er sich um wenigstens fünf Punkte erhöht (Indexbasis Dezember 2013).

C. Zuständigkeiten

Gemeinderat

Art. 18¹ Der Gemeinderat erlässt

- a) den Parkzonenplan gemäss Art. 7 als Anhang zur Verordnung und passt ihn periodisch veränderten Verhältnissen an;
- b) mittels Verordnung im Rahmen von Art. 15 und 16 einen Gebührentarif und passt ihn periodisch veränderten Verhältnissen, insbesondere den Erfordernissen einer effektiven Parkplatzbewirtschaftung an.

² Er passt die Rahmen für die Parkkartengebühren entsprechend Art. 17 der Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise an.

Kommission für Gemeindepolizei und öffentliche Sicherheit

Art. 19 Die Kommission für Gemeindepolizei und öffentliche Sicherheit

- bestimmt die Signalisation und Markierungen der Parkzonen gemäss Parkzonenplan nach den gesetzlichen Verfahrensbestimmungen aus;¹²
- legt die Art der Gebührenerhebung auf gebührenpflichtigen Parkplätzen fest (Einzel-, Gruppen- oder zentrale Parkuhren).
- entscheidet über Gesuche um Ermässigung oder Erlass der parkkartengebühren gemäss Art. 16 Abs. 2.

¹² Art. 42 ff und 48 ff SV

Gemeindeverwaltung **Art. 20** Die Gemeindeverwaltung

- betreibt den Unterhalt und die Bewirtschaftung der gebührenpflichtigen Parkplätze;
- stellt Parkkarten aus und entzieht sie, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 10, 11 und 13 erfüllt resp. entfallen sind.
- erteilt unentgeltlich Tageskarten gemäss Art. 16 Abs. 3.

Überwachung **Art. 21** Die Gemeinde kann unter den Voraussetzungen der kantonalen Polizeigesetzgebung die Überwachung des ruhenden Verkehrs mit Bussenerhebung und entsprechender Anzeige selbst übernehmen oder Dritte mit dieser Aufgabe beauftragen.¹³

D. Schlussbestimmungen

Rechtspflege **Art. 22**¹ Verfügungen, welche sich auf dieses Reglement und seine Ausführungsbestimmungen stützen, werden nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes¹⁴ erlassen.

² Sie unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an das Regierungstatthalteramt Biel.¹⁵

Inkrafttreten **Art. 23** Das Reglement tritt am 01. Juli 2014 in Kraft.

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Lengnau genehmigte dieses Parkplatzreglement am 05. Dezember 2013.

Einwohnergemeinderat Lengnau BE
Der Präsident Der Geschäftsleiter

sig.
Max Wolf

sig.
Marcel Krebs

Auflagezeugnis

Das vorstehende

Parkplatzreglement der Einwohnergemeinde Lengnau

ist 30 Tage bei der Präsidialabteilung der Einwohnergemeinde Lengnau öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Die Auflage- und Beschwerdefrist wurde im Anzeiger Büren und Umgebung vom 10. Oktober 2013. Innert dieser Frist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

Lengnau, 14. Januar 2014

Der Geschäftsleiter

sig.
Marcel Krebs

¹³ Art. 8 Abs. 2 Polizeigesetz; BSG 551.1; Art. 3 ff Polizeiverordnung; BSG 551.111

¹⁴ Art. 49 VRPG; BSG 155.21

¹⁵ Art. 63 und 65 ff VRPG